

7 K 39/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. November 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, Saal 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Das im **Erbbaugrundbuch von Bieber Blatt 7202**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Bieber Blatt 5002, laufende Nummer 193 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bieber	2	1342	Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße	465

eingetragen in Abt. II Nr. 9 ab Eintragungstag bis zum 31.12.2085.

Grundstückseigentümer: Stadt Offenbach am Main

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 07.12.2024.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 590.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes, vollunterkellertes Ein- bzw. Zweifamilienhaus mit Garage bestehend aus einem Vollgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss

Aufteilung:

KG: 8 Räume, davon 2 gefangene Räume (Hausanschlussraum und Heizungsraum), Flur, Duschbad, Nutzfläche insgesamt rd. 102 m² (baurechtlich schwebendes Verfahren anhängig bzw. Nutzungsänderung)

EG: Wohnung bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Essbereich, Flur, Bad, Terrasse, Wohnfläche rd. 110m²

DG: Wohnung bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Loggia, Wohnfläche rd. 91m²

Baujahr: ca. 1986

Nutzfläche Garage rd. 19 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **080059601145**.

Schweiger
Rechtspflegerin